



| | | | |
|---------------------|---|--------------------------|---------------------------------|
| Instanz: | Schiedsstelle nach § 28 ArbEG | Quelle: | Deutsches Patent- und Markenamt |
| Datum: | 02.04.2003 | Aktenzeichen: | Arb.Erf. 84/00 |
| Dokumenttyp: | Einigungsvorschlag | Publikationsform: | Leitsatz |
| Normen: | § 12 ArbEG, § 147 Abs. 2 BGB, § 150 Abs. 2 BGB, § 154 BGB | | |
| Stichwort: | Annahme eines Vergütungsangebots unter Abänderungen | | |

Leitsätze (nicht amtlich):

Reicht der Erfinder ein schriftliches Vergütungsangebot des Arbeitgebers mit dem schriftlichen Zusatz unterschrieben zurück, dass er davon ausgehe, dass die Vergütung für ein bestimmtes Nutzungsjahr davon nicht erfasst sei und teilt ihm der Arbeitgeber auf wenige Tage später erfolgende telefonische Nachfrage mit, dass dieses Nutzungsjahr miterfasst sein solle, dann kommt wegen offenen Dissenses eine Vergütungsvereinbarung auch bei weiterem Schweigen des Arbeitgebers nicht zustande.